

Amt Neustrelitz-Land

Gemeinde Userin

Beschlussvorlage erarbeitet von: Fachbereich I - Finanzverwaltung	Vorlage-Nr: 004/2024/13 Status: öffentlich Datum: 26.01.2024 Verfasser: C.Knopf
Beschluss über die Haushaltssatzung 2024/2025 der Gemeinde Userin	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
31.01.2024	Gemeindevertretung Userin

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Userin beschließt gemäß § 22 Abs. 3 Ziffer 8 KV M-V die als Anlage beigefügte Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2024 und 2025.

Begründung:

Grundlage für die Erstellung des Haushaltsplanentwurfs 2024/2025 sind die haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V 2019, S. 467), der Gemeindehaushaltsverordnung – Doppik vom 25. Februar 2008 in der zuletzt durch Artikel 13 der Verordnung vom 09. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 181) geänderten Fassung und des Orientierungsdatenerlasses des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern für das Haushaltsjahr 2024 vom 09.11.2023.

Anlage/n:

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der gewählten Mitglieder der Gemeindevertretung : 6
davon anwesend : 5

Ja-Stimmen : 5
Nein-Stimmen : /
Enthaltungen : /

Mitwirkungsverbot (lt. § 24(1) KV M-V) : /


Bürgermeister



**Haushaltssatzung der Gemeinde Userin
für die Haushaltsjahre 2024 und 2025**

Aufgrund des § 45 i.V. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 31.01.2024 und nach Vorlage beim Landrat des Landkreises Mecklenburgischen Seenplatte folgende Haushaltssatzung erlassen:

*Sehr geehrter
H. Malonke,
Bitte unterschreiben
+ Siegel und
zurück zu uns ins
FACH!*

*Danke!
LG C. Löffel*

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2024 u			
1. im Ergebnishaushalt auf		2024	2025
einen Gesamtbetrag der Erträge von		300 EUR	1.113.800 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen v		300 EUR	1.096.400 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung de		300 EUR	17.400 EUR
2. im Finanzhaushalt auf			
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahl		00 EUR	1.018.800 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahl		00 EUR	1.018.800 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ei.		000.000 EUR	0 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von		512.600 EUR	365.600 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von		923.600 EUR	388.000 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von		-411.000 EUR	-22.400 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:	2024	2025
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	340 v. H.	
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	430 v. H.	
2. Gewerbesteuer auf	390 v. H.	390 v. H.

Hinweis:

Für das Haushaltsjahr 2025 werden die Hebesätze für die Grundsteuer abweichend von § 45 Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 KV M-V zu einem späteren Zeitpunkt als Ergänzungsbeschluss zur Haushaltssatzung festgesetzt bzw. es erfolgt eine Festsetzung durch eine Hebesatzsatzung.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0 (2024) und 0 (2025) Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Regelungen zur Haushaltswirtschaft

1. Echte Deckung gem. § 14 GemHVO-Doppik M-V
 - a) Innerhalb eines Teilhaushaltes sind die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig, soweit im Folgenden oder durch Haushaltsvermerk nichts anderes bestimmt ist. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilhaushalt.
 - b) Die Aufwendungen für bilanzielle Abschreibungen werden gem. § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik M-V über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
 - c) Die Personalaufwendungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik M-V über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt dieses auch für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
 - d) Die unter b) und c) genannten Aufwendungen und Auszahlungen sind von der Deckungsfähigkeit im Teilhaushalt auszunehmen.
2. Unechte Deckung gem. § 13 GemHVO-Doppik M-V
 - a) Innerhalb eines Produktes können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb des Produktes Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüber hinausgehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen verwendet werden. Dies gilt entsprechend für Mehreinzahlungen zur Erhöhung des Auszahlungsansatzes.
 - b) Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.
3. Übertragbarkeit gem. § 15 GemHVO-Doppik M-V
 - a) Ansätze für ordentliche Auszahlungen für Aufwendungen des Haushaltsjahres sind für folgende Produkte eines Teilhaushaltes bei einem ausgeglichenen Haushalt ganz oder teilweise übertragbar, soweit der Haushaltsausgleich im Haushaltsfolgejahr erreicht wird.
5451 Winterdienst/Straßenreinigung
Sie bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.
 - b) Bei der Zweckbindung von Erträgen für Spenden und Versicherungserstattungen gem. § 13 GemHVO-Doppik M-V bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und solche zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.

§ 8 Weitere Vorschriften

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die unabweisbar sind und deren Deckung gewährleistet ist, gelten als nicht erheblich im Sinne des § 50 der KV-MV, wenn

- a) Bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen die Ansätze bis zu 2.500,00 EUR nicht mehr als 250,00 EUR, die Ansätze über 2.500,00 EUR nicht mehr als um 500,00 EUR überschritten werden;
- b) sie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen den Betrag von 500,00 EUR nicht überschreiten.

Nachrichtliche Angaben:

1.	Zum Ergebnishaushalt Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	417.583 EUR	434.983 EUR
2.	Zum Finanzhaushalt Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	2.191.707 EUR	2.191.707 EUR
3.	Zum Eigenkapital Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	5.980.279,00 EUR	5.997.679,00 EUR

Neustrelitz, den 29.01.2024

 Ort, Datum



 Bürgermeister



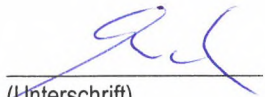
Hinweis:

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Abs. 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom
Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

angezeigt worden.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung wird mit Ihren Anlagen auf der Internetseite www.amtneustrelitz-land.de veröffentlicht.



(Unterschrift)
Bürgermeister